



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. März 2008

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|---|-----|--|-----|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | | | |
| 303 Umstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße K 1 im Gebiet der Stadt Ahlen, Kreis Warendorf | 165 | | |
| 304 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 1 im Gebiet der Stadt Ahlen, Kreis Warendorf | 165 | 309 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Fortführung des Weiterbildungskollegs Westmünsterland mit den Bildungsgängen Abendrealschule und Abendgymnasium durch die Städte Bocholt und Borken | 168 |
| 305 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann, Warendorf | 166 | 310 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 170 |
| 306 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann | 166 | 311 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) | 171 |
| 307 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Coesfeld und der Stadt Coesfeld über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 7 Straßenverkehrsordnung, zur Beförderung von Ladung mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge nach § 46 Abs. 1 Ziff. 2 und 5 Straßenverkehrsordnung und von der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs gemäß § 4 Abs. 1 Ferienreiseverordnung | 166 | C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | |
| 308 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 7 Straßenverkehrsordnung und von der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs gemäß § 4 Abs. 1 Ferienreiseverordnung | 167 | 312 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis Rd.Erlass des IM NW v. 28.05.2003 – 43.1-1504 | 171 |
| | | 313 – 320 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern | 171 |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

303 Umstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße K 1 im Gebiet der Stadt Ahlen, Kreis Warendorf

Bezirksregierung Münster
Az. 25.07.01

Münster, den 18.03.2008

Im Gebiet der Stadt Ahlen ist im Bereich der Gemeindestraße Schinkelstraße eine Änderung der bisherigen Verkehrsbedeutung eingetreten.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird deshalb die genannte derzeitige Gemeindestraße von der Bundesstraße B 58 bis zum Vorhelmer Weg (Station 0,000 bis Station 1001) zur Kreisstraße K 1, Abschnitt 1 aufgestuft.

Die Aufstufung wird zum 01. Juli 2008 verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster zu richten.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 165

304 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 1 im Gebiet der Stadt Ahlen, Kreis Warendorf

Bezirksregierung Münster
Az. 25.07.01

Münster, den 18.03.2008

Im Stadtgebiet von Ahlen hat der u.g. Abschnitt der Kreisstraße K 1 seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) wird der Abschnitt 1 der Kreisstraße

K 1 (Vorhelmer Weg; von Warendorfer Straße bis Schinkelstraße; Station 0,000 bis Station 1,398) deshalb zur Gemeindestraße gem. § 3 StrWG NRW in der Baulast der Stadt Ahlen abgestuft.

Die Abstufung wird mit Wirkung zum **01. Juli 2008** verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster zu richten.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 165 – 166

305 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann, Warendorf

Bezirksregierung Münster
31(33.2416)

Münster, den 18. März 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann in 48231 Warendorf, August-Wessing-Damm 18, erteilte Vermessungsgenehmigung I für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Alexander Zurhorst ist mit Ablauf des 31.12.2007 erloschen.

Bezug: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 2007, S. 257

Im Auftrag
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 166

306 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann

Bezirksregierung Münster
- 31 (33.2416) -

Münster, den 18.03.2008

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBl. NW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann, Krögerweg 29 in 48155 Münster, mit Wirkung vom 18.03.2008 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. (FH) Tobias Alder zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 166

307 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Coesfeld und der Stadt Coesfeld über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 7 Straßenverkehrsordnung, zur Beförderung von

Ladung mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge nach § 46 Abs. 1 Ziff. 2 und 5 Straßenverkehrsordnung und von der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs gemäß § 4 Abs. 1 Ferienreiseverordnung

Bezirksregierung Münster
Dezernat 31
Az.: 31.1.6-COE-01/2007-

Münster, 07. März 2008

Der Kreis Coesfeld und die Stadt Coesfeld haben nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die zentrale Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

- vom Sonntagsfahrverbot gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 7 Straßenverkehrsordnung (StVO),
- der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs gemäß § 4 Abs. 1 Ferienreiseverordnung und
- zur Beförderung von Ladung mit Überbreite, Überhöhe und Überlänge gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 2 und 5 StVO

Zwischen der Stadt Coesfeld und dem Kreis Coesfeld wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621 SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Coesfeld übernimmt für die Stadt Coesfeld die Aufgabe der Erteilung von
 1. Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 7 StVO und
 2. Ausnahmegenehmigungen von der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs gemäß § 4 Abs. 1 Ferienreiseverordnung.
- (2) Der Kreis Coesfeld übernimmt für die Stadt Coesfeld zusätzlich die Aufgabe der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Beförderung von Ladung mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 2 und 5 StVO.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Stadt Coesfeld zur Erfüllung dieser Aufgaben geht auf den Kreis Coesfeld über (§ 23 Abs. 1 erste Alternative, § 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

Für alle vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Coesfeld vorliegenden Anträgen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 2

Der Kreis Coesfeld verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren stehen dem Kreis Coesfeld als Ausgleich für die entstandenen Verwaltungskosten in voller Höhe zu. Auf eine Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG) wird verzichtet, da die zusätzlichen Gebühreneinnahmen die durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten decken.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach 2 Jahren nach Inkrafttreten.

§ 5

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Inhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

§ 6

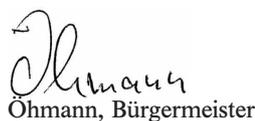
Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft (§ 24 GkG).

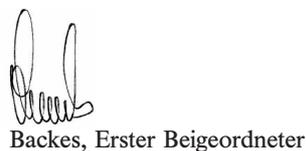
Coesfeld, den 07.01.2008


Pünig, Landrat


Dr. Hörster, Fachbereichsleiter

Coesfeld, den 18.01.2008


Ohmann, Bürgermeister


Backes, Erster Beigeordneter

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Coesfeld über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 7 Straßenverkehrsordnung, zur Beförderung von Ladung mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 2 und 5 und von der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs gemäß § 4 Abs. 1 Ferienreiseverordnung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 07. März 2008

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6 – COE – 01/2007 –
Im Auftrag


(Dr. Burger)

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 07. März 2008

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6 – COE – 01/2007 –
Im Auftrag


(Dr. Burger)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 166 – 167

308 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 7 Straßenverkehrsordnung und von der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs gemäß § 4 Abs. 1 Ferienreiseverordnung

Bezirksregierung Münster
Dezernat 31
Az.: 31.1.6-COE-02/2007-

Münster, 07. März 2008

Der Kreis Coesfeld und die Stadt Dülmen haben nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die zentrale Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

- vom Sonntagsfahrverbot gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 7 Straßenverkehrsordnung (StVO) und
- der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs gemäß § 4 Abs. 1 Ferienreiseverordnung

Zwischen der Stadt Dülmen und dem Kreis Coesfeld wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621 SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Coesfeld übernimmt für die Stadt Dülmen die Aufgabe der Erteilung von
 1. Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 7 StVO und
 2. Ausnahmegenehmigungen von der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs gemäß § 4 Abs. 1 Ferienreiseverordnung.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Stadt Dülmen zur Erfüllung dieser Aufgaben geht auf den Kreis Coesfeld über (§ 23 Abs. 1 erste Alternative, § 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

Für alle vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Dülmen vorliegenden Anträgen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 2

Der Kreis Coesfeld verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren stehen dem Kreis Coesfeld als Ausgleich für die entstandenen Verwaltungskosten in voller Höhe zu. Auf eine Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG) wird verzichtet, da die zusätzlichen Gebühreneinnahmen die durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten decken.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach 2 Jahren nach Inkrafttreten.

§ 5

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Inhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr

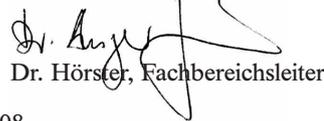
als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

§ 6

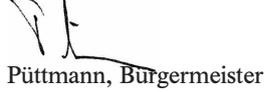
Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft (§ 24 GkG).

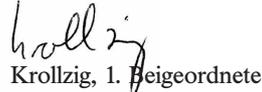
Coesfeld, den 07.01.2008


Pünning, Landrat


Dr. Hörster, Fachbereichsleiter

Dülmen, den 10. Januar 2008


Püttmann, Bürgermeister


Krollzig, 1. Beigeordnete

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Dülmen über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 7 Straßenverkehrsordnung und von der Verordnung zur Erleichterung des Ferienerverkehrs gemäß § 4 Abs. 1 Ferienreiseverordnung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 07. März 2008

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6 – COE – 02/2007 –

Im Auftrag


(Dr. Burger)

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 07. März 2008

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6 – COE – 02/2007 –

Im Auftrag


(Dr. Burger)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 167 – 168

309 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Fortführung des Weiterbildungskollegs Westmünsterland mit den Bildungsgängen Abendrealschule und Abendgymnasium durch die Städte Bocholt und Borken

Bezirksregierung Münster
Dezernat 48
Az.: 48.02.01.01-402/3

Münster, 28. Februar 2008

Die Stadt Bocholt, vertreten durch den Bürgermeister
und
die Stadt Borken, vertreten durch den Bürgermeister

schließen aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) in der Fassung der Bekanntmachung in Verbindung mit den §§ 23, 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) entsprechend den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt vom 14.11.2007 und des Rates der Stadt Borken vom 19.12.2007 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bürger im südlichen Teil des Kreises Borken mit Bildungsangeboten haben sich die Stadt Bocholt und die Stadt Borken im Jahre 1991 zur Erweiterung der in Bocholt und Borken bestehenden Weiterbildungseinrichtungen Abendrealschule und Abendgymnasium entschlossen.

Nach der Novellierung des Schulverwaltungsgesetzes NRW im Jahre 2001 wurden beide Einrichtungen als Weiterbildungskolleg Westmünsterland mit den Abteilungen Abendrealschule und Abendgymnasium fortgeführt.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des seit dem 01.08.2006 geltenden Schulgesetzes NRW und der demographischen Entwicklung soll nach der formalen Schließung des Abendgymnasiums das Weiterbildungskolleg Westmünsterland mit den Bildungsgängen Abendrealschule und Abendgymnasium in Trägerschaft der Stadt Bocholt fortgeführt werden.

An den Standorten in Bocholt und Borken sollen dabei weiterhin jeweils beide Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs angeboten werden.

§ 1

Schulträgerschaft

Die Stadt Bocholt ist alleinige Schulträgerin des Weiterbildungskollegs Westmünsterland. Sie vertritt das Weiterbildungskolleg uneingeschränkt nach außen.

§ 2

Innenverhältnis

- (1) Entscheidungen, die das Weiterbildungskolleg insgesamt betreffen, können nur im Einvernehmen zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Borken zustande kommen.
- (2) Entscheidungen, die sich nur an einem der beiden Standorte des Weiterbildungskollegs auswirken, wie Fragen, die die Bereitstellung von Räumlichkeiten und deren Ausstattung sowie die Planung des in der Anstellungsträgerschaft der jeweiligen Stadt befindlichen Personals betreffen, trifft jede der beteiligten Städte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben für ihren Bereich ohne vorherige Absprache.

§ 3

Kostenträgerschaft

- (1) Die Stadt Bocholt und die Stadt Borken stellen die für den Betrieb und Geschäftsorganisation des Weiterbildungskollegs Westmünsterland erforderlichen Räumlichkeiten am jeweiligen Standort kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Die übrigen, entsprechend den Vorschriften des Schulgesetzes, durch den Betrieb und die Verwaltung des Weiterbildungskollegs Westmünsterland anfallenden Sachkosten einschließlich der Kosten für das nichtlehrende

Personal, tragen die Städte Bocholt und Borken jeweils selbst, soweit sie sich auf den jeweiligen Standort beziehen.

§ 4

Bezeichnung

- (1) Das Weiterbildungskolleg führt die Bezeichnung „Weiterbildungskolleg Westmünsterland“.
- (2) Hauptstandort des Weiterbildungskollegs Westmünsterland ist das Schulgebäude Stenerner Weg 4 in Bocholt. Nebenstandort ist das Gymnasium Remigianum in Borken, Josefstraße 6.

§ 5

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Städte Bocholt und Borken führen die Öffentlichkeitsarbeit für das Weiterbildungskolleg Westmünsterland im gegenseitigen Einvernehmen und regelmäßig unter Beteiligung der Schulleitung durch.
- (2) Das Weiterbildungskolleg Westmünsterland soll interessierten Bewerbern eine Studienberatung in Bocholt und Borken anbieten.

§ 6

Zuordnung der Klassen/Kurse

- (1) Soweit die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs Westmünsterland zwei- oder mehrzünftig geführt werden können, werden Kurse sowohl in Bocholt als auch in Borken angeboten und bis zum Studienende am jeweiligen Ort abgehalten.
- (2) Sollte die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur eine einzügige Führung der Bildungsgänge zulassen, werden die Anfangssemester wechselnd in Bocholt und Borken eingerichtet. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Anfangssemester soll der Unterricht während der Dauer des gesamten Studienganges dort angeboten werden, wo das Anfangssemester eingerichtet wurde.
Davon kann abgewichen werden, soweit die Städte Bocholt und Borken einvernehmlich unter Beteiligung der Schulleitung eine andere Regelung vorsehen.
- (3) Werden Kurse für Teilzeitstudierende nur an einem Standort angeboten, so sollen diese Kurse in der Stadt durchgeführt werden, aus deren Bereich die Mehrzahl der Teilnehmer stammt.

§ 7

Aufteilung der Zuschüsse

- (1) Die Stadt Bocholt und die Stadt Borken erheben keinen Schulkostenbeitrag.
- (2) Die der Stadt Bocholt als Trägerin des Weiterbildungskollegs Westmünsterland jährlich seitens des Landes zugewiesene Schulpauschale wird auf die Städte Bocholt und Borken nach der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem jeweiligen Ort aufgeteilt.
Der Stadt Bocholt werden insoweit auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Rhede, Isselburg und den an die Stadt Bocholt angrenzenden Kreisen und niederländischen Gemeinden zugerechnet; der Stadt Borken die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem übrigen Kreisgebiet und den an die Stadt Borken angrenzenden Kreisen und niederländischen Gemeinden.
- (3) Die nach dem jeweils gültigen Finanzausgleichsgesetz NW erfolgenden Schlüsselzuweisungen werden auf die Städte Bocholt und Borken nach der Anzahl der Teil-

nehmerinnen und Teilnehmer aus dem jeweiligen Ort aufgeteilt.

Der Stadt Bocholt werden insoweit auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Rhede, Isselburg und den an die Stadt Bocholt angrenzenden Kreisen und niederländischen Gemeinden zugerechnet; der Stadt Borken die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem übrigen Kreisgebiet und den an die Stadt Borken angrenzenden Kreisen und niederländischen Gemeinden.

- (4) Vorstehende Absätze gelten für sonstige Zuschüsse entsprechend.

§ 8

Lehrpersonalangelegenheiten

- (1) Das Stimmrecht innerhalb der erweiterten Schulkonferenz für die Besetzung der Schulleitungsstellen übt die Stadt Bocholt aus.
- (2) Die Stadt Bocholt verpflichtet sich, die ihr als Schulträgerin zustehenden diesbezüglichen Befugnisse ausschließlich im Einvernehmen mit der Stadt Borken wahrzunehmen.
- (3) Unterrichtsverteilung, Stundenplan, Fächerplan und Lehrereinsatz sind Angelegenheiten des Weiterbildungskollegs Westmünsterland. Die Ausgestaltung dieser Angelegenheiten darf den Zielsetzungen dieser Vereinbarung, insbesondere dem Inhalt des § 7 nicht widersprechen. Die Schulleitung trägt hierfür die Sorge.

§ 9

Beginn des Schulbetriebs

Das Weiterbildungskolleg Westmünsterland nimmt mit den Bildungsgängen Abendrealschule und Abendgymnasium den Schulbetrieb in Bocholt und Borken zum 01. August 2008 auf.

Das bisherige Abendgymnasium Borken-Bocholt wird mit Wirkung vom 31.07.2008 geschlossen.

§ 10

Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner kann sie mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines jeden Schuljahres schriftlich kündigen. Die Kündigung bezieht sich jedoch nur auf die Neueinrichtung von Klassen/Kursen. Bereits eingerichtete Klassen/Kurse werden unter den Bestimmungen dieser Vereinbarung fortgeführt.
- (2) Ausgleichsansprüche nach Ablauf dieser Vereinbarung stehen den Vertragsparteien nicht zu.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die für die Gültigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderliche Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde holt die Stadt Bocholt als Schulträgerin ein.
- (3) Verlieren einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aufgrund geänderter gesetzlicher oder anderer zwingender Vorschriften ihre Gültigkeit, ist rechtzeitig Einvernehmen über eine Neuregelung im Geist dieser Vereinbarung zu erzielen. Bis zu diesem Zeitpunkt behalten die restlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit.
- (4) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einvernehmen der Vertragsparteien anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet als Schiedsstelle die Obere Schulaufsichtsbehörde.

Bocholt, den 15. Januar 2008
Für die Stadt Bocholt:




Peter Nebelo
Bürgermeister



Jürgen Elmer
Stadtrat/Stadtkämmerer

Borken, den 15. Januar 2008
Für die Stadt Borken:




Rolf Lührmann
Bürgermeister



Johannes Pöpping
Städt. Oberverwaltungsrat

Genehmigung

Hiermit genehmige ich mit Wirkung vom 01.08.2008 gem. § 78 Abs. 8 SchulG i. V. m. §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Bocholt und Borken, vom 15.01.2008, die die gemeinsame Fortführung des Weiterbildungskollegs Westmünsterland mit den Bildungsgängen Abendrealschule und Abendgymnasium durch die Städte Bocholt und Borken in Trägerschaft der Stadt Bocholt mit Hauptsitz in Bocholt, Sterner Weg 4 und Nebenstandort in Borken, Josefstraße 6, zum Inhalt hat.

Im Auftrag


Sczigalla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 168 – 170

310 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.0250/07/0401.B1

45699 Herten, den 20. März 2008

Die PERGAN GmbH, Schlavenhorst 71, 46395 Bocholt, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb (zur wesentlichen Änderung) einer Anlage zur Herstellung von organischen Peroxiden auf den Grundstücken in Bocholt (Gemarkung Mussum, Flur 1, Flurstücke Schlavenhorst 221, 247 und 249 sowie Bovenkerkesch 124, 253 und 306) beantragt.

Gegenstand des Antragsumfangs ist:

I. Vorbescheidantrag gemäß § 9 BImSchG

- Errichtung und Betrieb einer Produktionsanlage (nebst Gebäude),
- mit zugehörigen Nebenanlagen wie: Abwasserbehandlungsanlage, Lager- und Versandgebäude und Tanklager.

Der Vorbescheidantrag umfasst dabei die Entscheidung über den Standort und zu den mit dem (Gesamt-)Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen.

II. Teilgenehmigungsantrag gemäß § 8 BImSchG

- Änderung der bestehenden Betriebseinheiten: Hilfsmittel-lager und Versandbox,
- Errichtung und Betrieb eines Hochregallagers.

Mit den geplanten Erweiterungen soll die Produktionskapazität um 5.200 t/a auf 10.000 t/a gesteigert werden; analog mit den Maßnahmen unter I. und II. ist eine Erhöhung der Lagermenge vorgesehen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und § 9 UVPG sowie der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren bekannt gegeben.

Die Maßnahmen zur Anpassung des Lagerbereiches sollen umgehend nach Genehmigung verwirklicht werden, sofern die beantragte Teilgenehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Betriebsbereiche erteilt wird. Die Maßnahmen zur Produktionserweiterung auf dem Grundstück Bovenkerkesch sollen in Teilschritten verwirklicht werden. Hierfür sind weitere Teilgenehmigungsanträge und zugehörige Genehmigungsentscheidungen erforderlich.

Der Antrag auf Vorbescheid und der Teilgenehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen – einschließlich der Angaben zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung – liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.04.2008 bis 07.05.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Bocholt, Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (Herr Christoph Deelmann), Berliner Platz 1, 46395 Bocholt,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz – anlagenbezogener Umweltschutz, Zimmer 213, Gartenstraße 27, 45699 Herten.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 07.04.2008 bis einschließlich 21.05.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Donnerstag, den 19. Juni 2008, ab 10:00 Uhr, im Ratssaal der Stadtverwaltung Bocholt, Berliner Platz 1,

46395 Bocholt, vorgesehen. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag, ab 09:00 Uhr, fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 07.04.2008 bis 21.05.2008 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer/Zuhörerin am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem möglichen Erörterungstermin allen Einwendern/Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 170 – 171

311 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.134.00/07/0701.1

Münster, 19.03.2008

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Georg Schulze Dieckhoff mit Datum vom 17.03.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1

und der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Güllelagerung etc.) erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Mühlenkamp 50, 48291 Telgte-Westbevern, Gemarkung Westbevern, Flur 18, Flurstück 485, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) eingelegt werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 17.03.2008 in der Zeit vom 31.03.2008 bis einschließlich 14.04.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Rathaus der Stadt Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 320, Baßfeld 4 – 6, 48291 Telgte
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 10, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz, zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 171

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**312 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis
Rd.Erlass des IM NW v. 28.05.2003 – 43.1-1504**

Der graue Dienstaussweis Nr.: -0754499- des Regierungsbeschäftigten Atalay Kutlu, ausgestellt von der ZPD Linnich, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 171

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

313 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 080 166 394, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 10. Juni 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5,

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 171

314 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 357 603 414 (Neu: 3 757 603 414), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 10. Juni 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 171

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

315 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 057 002 539 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 10. Juni 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 10. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 172

316 Das am 07. Dezember 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 330 606 484 (Neu: 3 730 606 484), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 10. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 172

317 Das am 06. Dezember 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 390 837 821 (Neu: 3 790 837 821), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 10. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 172

318 Das am 06. Dezember 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 4 031 002 159 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 10. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 172

319 Das am 07. Dezember 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 410 067 953 (Neu: 4 610 067 953), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 10. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 172

320 Das am 07. Dezember 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 467 065 736 (Neu: 4 667 065 736), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 10. März 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 172

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53